



EUROPEADA

BETWEEN THE SEAS 2024

NORTHERN AND SOUTHERN SCHLESWIG



28. JUNI - 7. JULI 2024

FUSSBALLEUROPAMEISTERSCHAFT DER AUTOCHTHONEN NATIONALEN MINDERHEITEN
FODBOLDEUROPAMESTERSKAB FOR AUTOKTONE NATIONALE MINDRETAL
FÖTJBÅLEUROPAMÄISTERSCHAP FOON DA AUTOCHTONE NATSJONÅÅLE MANERHÄIDE
GATSKENE MELLE KELLENA FUßBALL AP I EUROPEADA
EUROPEAN FOOTBALL CHAMPIONSHIP OF THE AUTOCHTHONOUS NATIONAL MINORITIES

REGLEMENT

www.europeada.eu

INHALTSVERZEICHNIS

0. PRÄAMBEL	4
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
1.1. EUROPEADA 2024	5
1.2. Aufgaben des Ausrichters	6
1.3. Berechtigungen und Mitwirkungen der FUEN	7
1.4. Teilnehmende Teams	8
1.5. Anmeldung für die EUROPEADA 2024.....	9
1.6. Rückzug, Spielabsage oder Spielabbruch	10
1.7. Ersatz	10
1.8. Spielberechtigung	10
1.9. Schiedsrichterwesen.....	11
1.10. Disziplinarbelange	12
1.11. Streitfälle	12
1.12. Proteste (Rekurse)	12
1.13. Fahnen und Hymnen.....	13
1.14. Finanzielle Bestimmungen	13
1.15. Gewerbliche Rechte.....	14
1.16. Medien	15
1.17. Akkreditierung.....	15
2. GENERELLE BESTIMMUNGEN ZUM TURNIER	15
2.1. Spielregeln	15
2.2. Fußbälle.....	16
2.3. Ausrüstung.....	16
2.4. Haftung.....	16

3. VORRUNDE	17
3.1. Anmeldung	17
3.2. Spielerliste.....	17
3.3. Auslosung, Wettbewerbsformat und Gruppenbildung.....	18
3.4. Spielorte, Anstoßzeiten und Training	19
3.5. Stadien, Spielfelder, Uhren, Anzeigetafeln	19
4. ENDRUNDE	20
4.1. Teilnahme	20
4.2. Spielerliste.....	20
4.3. Teams und Auslosung	20
4.4. Spielorte, Termine, Anstoßzeiten.....	21
4.5. Stadien, Spielfelder, Anzeigetafeln	21
4.6. Pokal, Auszeichnungen und Medaillen	21
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
5.1. Besondere Umstände.....	22
5.2. Unvorhergesehene Fälle	22
5.3. Geltendes Reglement	22
5.4. Sprachen	22
5.5. Urheberrecht	22
5.6. Gerichtssitz	23
6. FAIR PLAY REGELN	23
7. ADRESSEN	24

0. PRÄAMBEL

5. EUROPEADA - Fußballeuropameisterschaft der autochthonen, nationalen Minderheiten der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) vom 28.06.2024 - 07.07.2024 im deutsch-dänischen Grenzland

Die Fußballeuropameisterschaft der autochthonen, nationalen Minderheiten wird von der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten, kurz FUEN durchgeführt. Die FUEN vertritt die Interessen der autochthonen, nationalen Minderheiten als europäische Spitzenorganisation und vereint über 100 Organisationen unter ihrem Dach.

In Europa leben über 400 autochthone, alteingesessene Minderheiten mit rund 100 Millionen Angehörigen. Dies bedeutet, dass fast jeder 7. Europäer einer autochthonen, nationalen Minderheit angehört. Zu diesen zählen, die durch Auswirkungen der europäischen Geschichte, durch Grenzbeziehungen und andere historische Ereignisse entstandenen nationalen Minderheiten und staatenlosen Nationen, die Roma sowie die Völker Europas, die nie einen eigenen Staat gegründet haben und auf dem Territorium eines Staates als Minderheit leben.

Zeitgleich zur UEFA EURO 2024, treffen sich die Teams der FUEN, die die europäischen Minderheiten in ihrer Bandbreite repräsentieren. Mit der EUROPEADA 2024, als europäischem Sportereignis, wird der Beitrag der Minderheiten zur sprachlichen und kulturellen Vielfalt und zur unverwechselbaren Prägung der europäischen Regionen sichtbar.

Dabei wird deutlich, dass Europa nicht nur aus Nationalstaaten besteht, sondern dass es auch die vielen nationalen Minderheiten und kleinen Völker sind, die den besonderen Reiz unseres Kontinentes ausmachen.

Die teilnehmenden Teams im Frauen- und Männerturnier sind dabei mit ihren Delegationen und Fans die Botschafter.

Zu einem historisch kritischen Zeitpunkt, ist es dabei von Bedeutung, sich für friedliches Zusammenleben in Europa und der Welt einzusetzen und zu den gemeinsamen Grundwerten und den Schutz von Minderheiten zu bekennen. Der Umgang mit Minderheiten auf Augenhöhe ist hierfür Bedingung.

Neben dem sportlichen Ereignis wird daher ein attraktives Rahmenprogramm für die aktiven SportlerInnen, BetreuerInnen, Delegationsmitglieder, Fans und Gäste aus allen Teilen Europas angeboten. Begegnung und Kennenlernen der Kultur und Identität der jeweiligen Völker und Minderheiten stehen dabei im Mittelpunkt.

Nach den ersten vier Fußballeuropameisterschaften 2008 bei den Rätoromanen in Graubünden (Schweiz), 2012 bei den Lausitzer Sorben (Deutschland), 2016 bei den Ladinern und deutschsprachigen Südtirolern (Italien) und 2022 bei den Slowenen in Kärnten / Koroška (Österreich) wurde die 5. EUROPEADA an die Minderheiten aus dem deutsch-dänischem Grenzland – die Dänen in Deutschland, die Friesen, die Deutschen in Dänemark sowie die Sinti und Roma in Schleswig-Holstein vergeben.

Die Spiele werden grenzüberschreitend ausgetragen. Folgende Orte im hohen Norden Deutschlands in Schleswig-Holstein sowie im benachbarten Nordschleswig in Dänemark sind voraussichtlich als Wettkampfstätten vorgesehen:

Dänemark/Danmark:

- » Apenrade/Aabenraa
- » Sonderburg/Sønderborg
- » Tønder/Tønder

Deutschland/Tyskland:

- » Flensburg/Flensburg (diverse Spielorte: DGF Flensburg, IF Stjernen, SC Weiche Flensburg 08)
- » Schleswig/Slesvig
- » Eckernförde/Egernførde
- » Tønning/Tønning
- » Bredstedt/Bredsted/Bräist
- » Risum-Lindholm/Risem Lonham
- » Niebüll/Nibøl/Naibel

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. EUROPEADA 2024

1. Die EUROPEADA 2024 ist die Fußballeuropameisterschaft der autochthonen nationalen Minderheiten. Veranstalter ist die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten, kurz FUEN.

2. Die FUEN hat die Veranstalter, vertreten durch die Europeada gGmbH, als Ausrichter der EUROPEADA 2024 eingesetzt und mit der Organisation und Durchführung der Europameisterschaft betraut.

3. Die EUROPEADA 2024 findet vom 28.06.2024 bis 07.07.2024 grenzüberschreitend im deutsch-dänischen Grenzland statt. Austragungsorte sind die Spielstätten regionaler Sportvereine mit dem Zentrum rund um Flensburg / Flensburg. Dies sind die voraussichtlichen Spielorte:

Dänemark/Danmark:

- » Apenrade/Aabenraa
- » Sonderburg/Sønderborg
- » Tønder/Tønder

Deutschland/Tyskland:

- » Flensburg/Flensburg (diverse Spielorte: DGF Flensburg, IF Stjernen, SC Weiche Flensburg 08)
- » Schleswig/Slesvig
- » Eckernförde/Egernførde
- » Tønning/Tønning
- » Bredstedt/Bredsted/Bräist
- » Risum-Lindholm/Risem Lonham
- » Niebüll/Nibøl/Naibel

4. Die EUROPEADA 2024 findet mit bis zu 24 teilnehmenden Teams im Männer- und bis zu 12 teilnehmenden Teams im Frauenbereich statt.
5. Der Ausrichter hat gemäß üblichem Prozedere ein lokales Organisationskomitee (vereint unter Europeada gGmbH) gebildet und eine hauptverantwortliche Person (Ruwen Möller, Projektleiter) definiert. Das lokale Organisationskomitee und ihre Geschäftsführung (Jens A. Christiansen, Anders Kring) gelten als Ausrichter des Turniers. (Im Folgenden als Ausrichter bezeichnet)
6. Der Ausrichter ist für die Planung, Organisation und Durchführung des Turniers sowie für die Sicherheit der Teilnehmer*Innen und Zuschauer*Innen verantwortlich. Er setzt für das Turnier eine unabhängige Turnierleitung ein, dem der OK-Präsident, ein/e Schiedsrichter*in und weitere Sachverständige angehören.
7. Die FUEN besitzt das Recht zur Überwachung und Kontrolle allgemeiner, turnierspezifischer und marketingrechtlicher Belange. Entscheidungen auf „höchster Ebene“ oder im Falle „höherer Gewalt“ obliegen der FUEN.
8. Das Verhältnis zwischen dem Ausrichter und der FUEN regelt neben dem Reglement und den ergänzenden Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse eine vertragliche Vereinbarung.
9. Das Reglement für die EUROPEADA 2024 regelt die Aufgaben, Pflichten und Rechte aller teilnehmenden Teams, deren Delegationen, Offizielle und Spieler*Innen sowie des Ausrichters. Das Reglement sowie sämtliche von der FUEN und dem Ausrichter herausgegebenen Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse sind für alle an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der EUROPEADA 2024 beteiligten Parteien bindend.
10. EUROPEADA ist eine eingetragene Marke der FUEN. Das Logo der EUROPEADA ist Eigentum der FUEN.
11. Alle Rechte in Bezug auf die EUROPEADA 2024 liegen bei der FUEN, vorbehaltlich der dem Ausrichter eingeräumten und übertragenen Nutzungsrechte.

1.2. AUFGABEN DES AUSRICHTERS

1. Der Ausrichter ist für die Planung, Organisation und Durchführung des Turniers zuständig.
2. Die Aufgaben und Pflichten des Ausrichters sind durch dieses Reglement und gegebenenfalls weiterer Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse definiert.
3. Der Ausrichter ist insbesondere verpflichtet:
 - a. Eine unabhängige Turnierleitung einzusetzen
 - b. Für das Schiedsrichterwesen eine ausreichende Anzahl an Schiedsrichtern zu benennen und ausreichend Assistenten zu verpflichten
 - c. Gemeinsam mit der lokalen Polizei und den Gemeindeverwaltungen oder derer Organe für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Insbesondere in den Spielstätten herum sollen Maßnahmen ergriffen werden, die ein friedliches Turnier möglich machen.
 - d. Bei den Trainingsplätzen der teilnehmenden Teams für Ordnung und Sicherheit zu sorgen.
 - e. Versicherungen zur Abdeckung sämtlicher mit der Ausrichtung der EUROPEADA 2024 verbundenen Risiken abzuschließen.

Insbesondere ist eine weitreichende Haftpflichtversicherung nach geltenden Anforderungen im Austragungsland abzuschließen.

f. Ausreichend Stadion- und Sicherheitspersonal zur Wahrung der Sicherheit bereitzustellen

g. Akkreditierungssystem während des Turniers bereitzustellen

4. Spielbetrieb & Rahmenprogramm werden durch den Ausrichter getragen. Zusätzliche Angebote können in Abhängigkeit von der Sicherung der Gesamtfinanzierung den teilnehmenden Teams unterbreitet werden. Es besteht hierzu keine Verpflichtung.

5. Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch den Ausrichter, unter der Kontrolle sowie der Mitarbeit der FUEN getragen. Technische Voraussetzungen auf dem neuesten Entwicklungsstand werden von der FUEN bereitgestellt. Dies gilt auch für Kontakte und Inhalte der teilnehmenden Minderheiten/ Teams.

6. Der Ausrichter entbindet die FUEN von jeglicher Haftung und verzichtet auf jegliche Ansprüche gegenüber der FUEN und ihren Delegationsmitgliedern für Schäden durch irgendeine Handlung oder Unterlassung in Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf der EUROPEADA 2024. Dies gilt nicht für Haftungsfälle, deren Eintreten auf die alleinige Entscheidung der FUEN zurückzuführen ist.

1.3. BERECHTIGUNGEN UND MITWIRKUNGEN DER FUEN

Die FUEN, beziehungsweise ein von ihr bestimmter Vertreter, ist berechtigt und verpflichtet zu:

a. Regelung der Zulassung der Teams zum Turnier

b. Überwachung der allgemeinen Vorbereitung und Beschluss bezüglich Wettbewerbsformat, Auslosung sowie der Gruppenbildung

c. Überwachung der Festlegung der Daten und Spielorte der Vorrunden- und der Endrundenspiele

d. Überwachung der Festlegung des Spielplans und der Anstoßzeiten der Vorrunden- und der Endrundenspiele

e. Kenntnisnahme über Meldung von Vorkommnissen hinsichtlich weiteren Vorgehens, Konsultation im Bedarfsfall

f. Kenntnisnahme über Eingang von Protesten und die Prüfung der Zulässigkeit dieser, Konsultation im Bedarfsfall

g. Ersatz von Teams, die sich von der EUROPEADA 2024 abgemeldet, beziehungsweise zurückgezogen haben

h. Beurteilung von Fällen „höherer Gewalt“

Die Entscheidungen der FUEN sind nicht anfechtbar.

1.4. TEILNEHMENDE TEAMS

1. Die an der EUROPEDA 2024 teilnehmenden Teams repräsentieren die europäischen autochthonen nationalen Minderheiten gemäß Präambel.
2. Jede teilnehmende Organisation bzw. ihr Team ist während der EUROPEADA 2024 für folgendes verantwortlich:
 - a. Zusammenstellung der Delegation aus maximal 30 Personen (inkl. Spieler und Offiziellen)
 - b. Verhalten seiner gemeldeten Delegationsmitglieder und aller Personen, die während der EUROPEADA 2024 in seinem Namen tätig sind, für die gesamte Aufenthaltszeit
 - c. Abschluss einer ausreichenden Versicherung zur Deckung von sämtlichen Risiken der Delegation (dies schließt sowohl Sach-, Personen- wie auch finanzielle Schäden mit ein) und Versicherung der Spieler*Innen, wie im Regelwerk des eigenen nationalen Fußballverbandes vorgesehen.
 - d. Übernahme sämtlicher Kosten und Auslagen seiner Delegation
 - e. Sofern nötig: Rechtzeitige Beantragung von Visa für die Gastgeberländer (Deutschland/Dänemark), beziehungsweise anderer nötiger Dokumente hinsichtlich eines Aufenthalts in Deutschland und Dänemark.
Rechtzeitige Bekanntgabe (bei Anmeldung!) welche Dokumente/Visa für den Aufenthalt in Deutschland/Dänemark benötigt werden.
 - f. Sicherung der Teilnahme an der Öffentlichkeitsarbeit, Auslosung, Medienkonferenzen, öffentlichen Präsentationen, politischem und kulturellem Rahmenprogramm hinsichtlich des Turniers
 - g. Garantie, dass die Regularien der FUEN hinsichtlich der EUROPEADA 2024 von allen Delegationsmitgliedern akzeptiert werden
 - h. Benennen eines Delegationsleiters, der dem teilnehmenden Team vorsitzt und dieses offiziell gegenüber der FUEN und dem Ausrichter vertritt
3. Die teilnehmenden Teams/Organisationen, ihre Spieler*Innen und Offizielle verpflichten sich zur Einhaltung der Spielregeln, des gegebenen Reglements der FUEN hinsichtlich der EUROPEADA 2024 und aller in diesem und weiteren Dokumenten erwähnten Regeln und Bestimmungen, hierzu gehören Bestimmungen sämtlicher Bereiche, nicht nur Bestimmungen im direkten Zusammenhang mit dem Spielgeschehen (Marketingregeln etc.).
4. Die Delegationsmitglieder der teilnehmenden Teams verpflichten sich, sämtliche von der FUEN und/oder dem lokalen Organisationskomitee herausgegebenen Regeln, Weisungen und Beschlüsse einzuhalten.
5. Die teilnehmenden Teams/Organisationen, ihre Spieler*Innen und Offizielle verpflichten sich, dass sie zu KEINEN rechts- oder linksextremistischen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen Kontakte pflegen oder mit diesen zusammenarbeiten und/oder selbst extremistisches Gedankengut pflegen und/oder verbreiten. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bereits eine Kontaktpflege mit Gruppierungen und/oder Einzelpersonen, über deren extremistische Bestrebungen mit Gruppierungen und/oder Einzelpersonen, über deren extremistische Bestrebungen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, zu einem Turnierausschluss führt.
6. Die teilnehmenden Teams verpflichten sich, die FUEN, den Ausrichter und all ihre Offiziellen, Vertreter und Hilfspersonen für alle Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschließlich Verfahrenskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie in Zusammenhang

mit der Verletzung des Reglements durch den teilnehmenden Verband, das teilnehmende Team, seine Delegationsmitglieder, Geschäftspartner oder gegebenenfalls Vertragspartner entstehen.

1.5. ANMELDUNG FÜR DIE EUROPEADA 2024

1. Die EUROPEADA findet alle vier Jahre statt (außer im Fall höherer Gewalt). Es dürfen alle Teams grundsätzlich teilnehmen, die den Bestimmungen der FUEN gerecht werden.
2. Für die EUROPEADA 2024 im deutsch-dänischen Grenzland werden bis zu 24 Männer-Teams und bis zu 12 Frauen-Teams zugelassen.
3. Die EUROPEADA 2024 wird sowohl im Männer-, als auch im Frauenbereich in folgendem Modus im Zeitraum vom 28.06.2024 bis 07.07.2024 in Deutschland/Dänemark ausgetragen:
 - » Vorrunde (Gruppen)*
 - » Endrunde (Viertel-, Halb- und Finale sowie Platzierungsturnier)
4. Mit der Anmeldung zur EUROPEADA 2024 verpflichten sich die teilnehmenden Teams/Verbände und ihre Delegationsmitglieder automatisch:
 - a. das Reglement und weitere Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse zu akzeptieren und einzuhalten,
 - b. zu akzeptieren, dass die FUEN (gemeinsam mit dem Ausrichter) alle Administrativ- und Disziplinarbelange in Bezug auf die EUROPEADA 2024 gemäß dem Reglement behandelt. Für den sportlichen Bereich wird es eine Disziplinarkommission geben.
 - c. keine Wettbewerbsverzerrung begeht, sprich keine Ergebnisabsprachen oder Ähnliches abhält
 - d. alle vom Ausrichter in Absprache mit der FUEN getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der EUROPEADA 2024 akzeptiert
 - e. anzuerkennen, dass die FUEN sowie der Ausrichter (im Umfang seines Nutzungsrechtes) das Recht besitzen, sämtliche Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bilder (unbewegt & bewegt), die in Zusammenhang mit der Teilnahme der Teamdelegationsmitglieder an beiden Phasen der EUROPEADA 2024 erscheinen oder entstehen, gemäß dem zum Zeitpunkt der Endrunde und der Vorrunde geltenden Marketing- und Medienrichtlinien der FUEN nicht exklusiv, dauerhaft und unentgeltlich zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren. Liegt das Recht der FUEN, die Nutzung von Aufzeichnungen, Namen, Fotos und Bilder zu unterlizenzieren, im Eigentum und/oder in der Verfügungsmacht einer Drittpartei, verpflichten sich die teilnehmenden Teams/Verbände und ihre Delegationsmitglieder vorbehaltlos, diese Rechte mit sofortiger Wirkung dauerhaft zur uneingeschränkten Nutzung der FUEN zu überlassen und abzutreten.
 - f. Regeln des Fair-Play einzuhalten.
5. Die offizielle Einschreibung erfolgt schriftlich an die FUEN bis 01.05.2023, mit Zeichnung des Reglements durch einen juristischen Vertreter des Teams/Organisation und Einzahlung der Kautions- und Teilnehmergebühr.
6. Mit offizieller Einschreibung wird eine Teilnahmegebühr je Mannschaft erhoben. Sie beträgt für die Frauen-Teams 250,00 € und die Männer-Teams 500,00 €. Zusätzlich ist bei beiden eine Kautions- von 500,00 € zu hinterlegen. Die Anmeldegebühr und die Kautions- werden bei Ablehnung

der Einschreibung, bzw. bei einer Absage der EUROPEADA 2024 durch Veranstalter (z.B. wegen höherer Gewalt), sofort erstattet. Den Teilnehmenden Teams wird die Kaution, nach einer durch Ausrichter bestätigten schadlosen Teilnahme, spätestens zum 30.09.2024, erstattet.

7. Über die Einschreibung entscheidet die FUEN auf Basis der Interessensbekundung der Mitgliedsorganisationen.

1.6. RÜCKZUG, SPIELABSAGE ODER SPIELABBRUCH

1. Die teilnehmenden Teams verpflichten sich, sämtliche Spiele der EUROPEADA 2024 zu bestreiten.
2. Im Falle eines selbstverschuldeten Rückzugs oder der Absage von Turnierspielen wird die hinterlegte Kaution (sowie die Teilnahmegebühr) dem Verband nicht zurückerstattet.
3. Je nach Begründung des Rückzugs, behält sich die FUEN das Recht vor, das Team von weiteren Teilnahmen an der EUROPEADA auszuschließen.
4. Bei Abbruch eines der Spiele kann eine Wiederholung des Spiels angeordnet werden.
5. Die FUEN kann zusammen mit dem Ausrichter das entsprechende Team dazu verpflichten, vor Ort mit der Vorbereitung und Austragung von Spielen entstandene Kosten, zusätzlich zur Vertragsstrafe zu zahlen.
6. Bei einem Rückzug aufgrund von „höherer Gewalt“ entscheidet die FUEN in Absprache mit dem Ausrichter und trifft Entscheidungen diesbezüglich.
7. Bei Spielabsage/Abbruch (z.B. aufgrund schlechten Wetters) kann die FUEN in Absprache mit dem Ausrichter insbesondere die Wiederholung des Spiels anordnen.

1.7. ERSATZ

1. Bei einem Rückzug oder eines Ausschlusses eines Teams entscheidet allein die FUEN und trifft erforderliche Maßnahmen. Insbesondere kann die FUEN einen Ersatz durch ein anderes Team anordnen.
2. Sollte kein Ersatz für das nicht antretende oder ausgeschlossene Team gefunden werden, so werden alle Spiele dieses Teams mit 0:3 zu Gunsten des gegnerischen Teams strafbeglaubigt.

1.8. SPIELBERECHTIGUNG

1. Jedes teilnehmende Team berücksichtigt bei der Zusammenstellung seines Teams, den in der Präambel des Reglements aufgeführten Grundsatz, dass es sich um das Turnier der autochthonen, nationalen Minderheiten und Regional- und Minderheitensprachen Europas handelt, entsprechend bei der Auswahl der Spieler*Innen und Spieler.

2. Die Teams achten darauf, dass keine nicht spielberechtigten Spieler*Innen eingesetzt werden. Anderenfalls kann dies zu Konsequenzen führen (Teamausschluss oder andere Disziplinarstrafen).
3. Nicht spielberechtigt sind Spieler*Innen, die:
 - a. am ersten Spieltag der EUROPEADA 2024 jünger als 16 Jahre sind, außer sie sind 15 Jahre alt und können der Turnierleitung die schriftliche Erlaubnis der Eltern und ein Attest über die sportliche Reife durch einen Arzt vorweisen.
 - b. nach Definition des nationalen Fußballverbandes, unter dem sein Team/Verband spielt, als Profi gelten und/oder im Meldesystem der FIFA/UEFA einen Profistatus haben.
 - c. in der Spielsaison 2023/2024 ein Spiel in einer professionellen Fußballliga absolviert haben
 - d. Ex-Profis, wenn zwischen Beendigung des Profi-Status des Spielers/der Spielerin und dem ersten Spieltag der EUROPEADA 2024 weniger als ein Jahr vergangen ist
 - e. im Frauenbereich zusätzlich zum Punkt a, Spielerinnen die bereits ein A-Länderspiel absolviert haben
4. Die Überprüfung der Spielberechtigung wird von der Turnierleitung nach Eingang der Spielerliste vorgenommen. Proteste betreffend Spielberechtigung behandelt die Turnierleitung, in Abstimmung mit der FUEN.

1.9. SCHIEDSRICHTERWESEN

1. Verantwortlich für die Bereitstellung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ist der Ausrichter.
2. Die Spiele werden von einem Schiedsrichter und zwei Assistenten an den Seitenlinien geleitet. Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten werden vor jedem Vor- und Endrundenspiel benannt.
3. Die Entscheidungen der Schiedsrichter sind bindend und gelten als Tatsachenentscheidungen. Nur in Ausnahmefällen, beispielsweise erheblichen Verdacht auf Spielmanipulation oder Ähnlichem, ist die Turnierleitung berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen.
4. Die Schiedsrichter und ihre Assistenten müssen sich optisch von der Spielkleidung der Teams unterscheiden.
5. Falls der Schiedsrichter seine Aufgaben und Pflichten nicht wahrnehmen kann in ausreichendem Maße, muss dieser ersetzt werden.
6. Die Schiedsrichter nehmen die Identifizierung der Spieler gemäß Spielbogen vor.
7. Nach dem Spiel muss der Schiedsrichter einen Spielbericht bei der Turnierleitung einreichen, ausfüllen und unterzeichnen. Die Turnierleitung beglaubigt die Spielergebnisse.
8. Im Bericht müssen alle relevanten Spielereignisse vermerkt werden.
9. Bei Platzverweis ist der/die ausgeschlossene Spieler/Spielerin automatisch für zumindest das darauffolgende Spiel gesperrt. Eine Sperre von einem Spiel wird auch bei Erreichen von zwei gelben Karten ausgesprochen. Gelbe Karten, die zu keiner Sperre geführt haben, werden nach der Gruppenphase gelöscht.

1.10. DISZIPLINARBELANGE

1. Disziplinarfälle werden nach geltendem, vorliegendem Reglement der EUROPEADA 2024 abgehandelt.

Sofern dieses Reglement in einem Disziplinarfall nicht ausreicht, wird nach Absprache zwischen FUEN, dem Ausrichter und der Turnierleitung (Disziplinarkommission) entschieden.

2. Die Teams/Verbände, ihre Spieler*Innen und Delegationen verpflichten sich zur Einhaltung des Reglements.

3. Die Turnierleitung kann in Absprache mit der FUEN und dem Ausrichter auch während des Turniers neue Disziplinarbestimmungen treffen, jedoch müssen alle Teams vorher über diese in Kenntnis gesetzt werden.

4. Die Spieler*Innen verpflichten sich insbesondere:

a. zur Einhaltung von allgemeinen Grundsätzen des Fair Play und Gewaltlosigkeit sowie zur Achtung der Autorität und Entscheidungsgewalt der Spieloffiziellen

b. Alle maßgeblichen Reglements und Anweisungen der FUEN und des lokalen Organisationskomitees zu beachten und zu respektieren.

5. Spieler*Innen, Teams und ihre Delegationen verpflichten sich dazu, ethische Normen einzuhalten.

Dies bezieht sich in erster Linie auf die Bekämpfung von Rassismus, Homophobie, Diskriminierungen und Spielmanipulation.

1.11. STREITFÄLLE

1. Alle Streitfälle in Zusammenhang mit der EUROPEADA 2024 sind unverzüglich durch Verhandlung beizulegen.

2. Teams, Spieler*Innen und Offiziellen ist es nicht gestattet, bei Streitfällen hinsichtlich des Turniergeschehens, ein ordentliches Gericht anzurufen. Turnierspezifische Belange haben ausschließlich durch die Turnierleitung, ggf. in Konsultation mit der FUEN und dem Ausrichter mit den Streitparteien selber geklärt zu werden. Hiervon ausgeschlossen sind Streitfälle, in denen es um massive zivilrechtliche oder strafrechtliche Belange geht (Diebstahl, Körperverletzung etc.).

1.12. PROTESTE (REKURSE)

1. Proteste im Sinne des Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse und/oder Umstände, die sich direkt auf Vor- oder Endrundenspiele auswirken, zum Beispiel:

- » Zustand des Spielfelds
- » Equipment jeglicher Art
- » Spielberechtigungen

2. Proteste müssen durch eine Vorankündigung innerhalb 2 Stunden nach dem Spiel an die Turnierleitung adressiert werden. Ein vollständiger Protest ist in schriftlicher Form und unter Angabe des Grundes innerhalb Mitternacht des Spieltages an die Turnierleitung einzureichen. Eine Kopie wird der gegnerischen Mannschaft ausgehändigt. Die Schutzgebühr für die Einreichung von Protesten beträgt 100 € und wird bei Stattgabe des Protestes zurückerstattet, ansonsten einbehalten.
3. Proteste hinsichtlich des Equipments und des Zustands des Spielfelds müssen schriftlich und mündlich vor Beginn des Spiels an den Schiedsrichter gerichtet werden, dies hat durch den Spielführer der protestierenden Mannschaft in Gegenwart des Spielführers der gegnerischen Mannschaft zu geschehen.
4. Proteste gegen Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichterteams sind unzulässig. Entscheidungen der Turnierleitung sind nicht anfechtbar.
5. Wird ein nicht vertretbarer Protest eingereicht, hält sich die Turnierleitung das Recht vor, Disziplinarstrafen an das „zu Unrecht“ protestierende Team zu verhängen.
6. Sind die formellen Bedingungen eines Protests nicht erfüllt, wird dieser auch nicht bewertet.
7. Die Turnierleitung entscheidet über die Proteste. Gegebenenfalls in Absprache mit der FUEN und dem Ausrichter, sofern nötig.

1.13. FAHNEN UND HYMNEN

1. Während des Turniers werden bei jedem Spiel im Stadion sowohl die Fahne der EUROPEADA 2024 bzw. der FUEN und wenn vorhanden der gegeneinander antretenden Teams gehisst.
2. Bei Betreten des Spielfelds wird die EUROPEADA-Hymne gespielt, sofern von der FUEN gefordert.
3. Vor Spielbeginn werden, wenn vorhanden, die Hymnen der Minderheit der antretenden Teams gespielt.
4. Die antretenden Teams haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Team vor Spielbeginn in der jeweiligen Minderheitensprache vorgestellt wird.

1.14. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

1. Die am Turnier teilnehmenden Teams übernehmen die Verantwortung und Kosten für:
 - a. Abschluss einer ausreichend hohen Versicherung, wie dem Reglement der EUROPEADA 2024 an anderer Stelle zu entnehmen ist, zur Deckung sämtlicher Risiken (Verletzung, Unfall, Krankheit etc.)
 - b. An- und Abreise des Teams sowie Unterkunft und Verpflegung während des Turniers
 - c. Ausstattung des Teams
2. Der Ausrichter übernimmt die Kosten für die ordnungsgemäße Durchführung des Turniers und des Spielbetriebes.

3. Alle übrigen Kosten und Ausgaben der teilnehmenden Teams, die in diesem Reglement nicht erwähnt werden, gehen zu Lasten des jeweiligen Teams / Organisation.

1.15 GEWERBLICHE RECHTE

1. Die FUEN ist ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung Eigentümerin aller Rechte bezüglich der EUROPEADA 2024 und anderen damit verbundenen Veranstaltungen, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Zu diesen Rechten gehören:

- » audiovisuelle Rechte
- » Radioaufnahmen
- » Reproduktions- und Übertragungsrechte (z.B. Streaming)
- » Multimediarechte
- » Marketing- und Werberechte
- » Marken- und Urheberrechte

Die FUEN räumt dem Ausrichter sämtliche Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte der in dieser Bestimmung genannten Rechte ein. Dieses Recht erlischt zum 31.12.2024.

2. Die FUEN veröffentlicht separat eine Zusammenstellung der Marketing- und Medienrichtlinien. Alle Verbände / Teams sind verpflichtet, diese dort formulierten Regeln einzuhalten und mit ihrer Unterschrift (durch den Delegationsleiter) zu bestätigen.

Sie haben ebenfalls zu gewährleisten, dass dieses von ihren Delegationsmitgliedern, Offiziellen, Spielern, Fans und Geschäftspartnern eingehalten wird.

3. EUROPEADA ist eine eingetragene Marke der FUEN. Das Logo der EUROPEADA ist Eigentum der FUEN.

4. Die Einnahmen aus der Verwertung von gewerblichen Rechten, Übertragungs- und Streaming Rechten sowie dem Verkauf von Fanartikeln stehen jenem Projektpartner (FUEN/Ausrichter) zu, der die finanzielle Verantwortung für das jeweilige Produkt trägt. Der Ausrichter darf in diesem Zusammenhang nur in Absprache mit der FUEN tätig werden.

5. Allen teilnehmenden Teams werden von der FUEN das im erforderlichen Maße vorhandene Know-How sowie die offiziellen Logos und Slogans kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet auch die eingetragenen Marken der FUEN (z.B. EUROPEADA).

6. Bei Nutzung des EUROPEADA Logos oder jeglichen Signets, Slogans oder anderer geistiger Eigentumsrechte der FUEN hinsichtlich der EUROPEADA 2024 verpflichtet sich jedes Team, die Marketingrichtlinien anzuwenden und die FUEN im Vorfeld zu informieren. Auf die Abgabe eines Anteils am Reinerlös für die kommerzielle Nutzung von Werbe- und Merchandisingartikel durch das Team wird für die EUROPEADA 2024 verzichtet.

7. Sofern von einer externen Organisation oder einem externen Unternehmen oder Medienunternehmen geplant wird, von der EUROPEADA Merchandising- und Werbeartikel, Produkte und Medienerzeugnisse, wie beispielsweise Broschüren, DVDs, herzustellen, ist diese Partei verpflichtet, die FUEN/den Ausrichter vorher um Erlaubnis zu bitten und die Konditionen auszuhandeln. Für teilnehmende Verbände gelten die in Punkt 1.15.6 genannten Regelungen.

1.16. MEDIEN

1. Die FUEN und der Ausrichter stellen für die Vertreter*Innen der Medien eine ausreichende Anzahl an Sitzplätzen sowie die nötige Infrastruktur zur Verfügung.

1.17. AKKREDITIERUNG

Sämtliche Personen der Presse und Personen, die der jeweiligen Team-Delegation angehören sowie Mitwirkende des Ausrichters und der FUEN, müssen mit einer Akkreditierung legitimiert werden. Diese Personen müssen die Akkreditierung während des gesamten Turniers mitführen und ggf. vor Spielbeginn vorzeigen.

2. GENERELLE BESTIMMUNGEN ZUM TURNIER

2.1. SPIELREGELN

1. Die Spiele werden gemäß den offiziellen Spielregeln der FIFA ausgetragen. Weitere Regeln enthält das veröffentlichte Reglement.

2. Alle Spiele sind nach den beschlossenen, geltenden Spielregeln durchzuführen.

Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen ist die deutsche Version maßgeblich.

3. Das Turnier wird in Vor- und Endrunde gegliedert. Die Vorrunde beinhaltet die Gruppenspiele.

4. Jedes Spiel, außer der Platzierungsspiele im Männer- und Frauenturnier (diese haben eine Spielzeit von maximal 2*30 Minuten), dauert 90 Minuten (2*45 Minuten) inklusive einer Halbzeit von 15 Minuten, nach gängigem FIFA Reglements.

5. Kommt es beim Finalspiel um Platz 1. (bei Männer- und Frauenturnier) zu einem Unentschieden nach regulärer Spielzeit, folgt eine Verlängerung von 2*15 Minuten, mit einer Pause von 5 Minuten zwischen der regulären Spielzeit und der Verlängerung.

6. Steht es nach der Verlängerung immer noch „unentschieden“, so folgt ein Elfmeterschießen. Kommt es im ¼ und ½ Finale, sowie bei den Platzierungsspielen zu einem Unentschieden nach regulärer Spielzeit, so folgt unmittelbar ein Elfmeterschießen.

7. Das Elfmeterschießen sieht 5 Schützen pro Team vor. Ist danach immer noch kein Sieger ermittelt, darf abwechselnd je ein Schütze pro Team antreten.

8. Dieses Prozedere wird so lange durchgeführt, bis ein Sieger feststeht.

2.2. FUSSBÄLLE

1. Sowohl im Männer- als auch im Frauenbereich der EUROPEADA 2024 müssen Fußbälle der Größe 5 benutzt werden. Dies hat auch der jeweilig leitende Schiedsrichter zu kontrollieren, vor Anpfiff des Spiels sowie vor Beginn der zweiten Halbzeit.
2. Für das Aufwärmen vor den Spielen müssen den Teams mindestens drei Bälle zur Verfügung gestellt werden.

2.3. AUSTRÜSTUNG

1. SpielerInnen und Offiziellen ist es nicht erlaubt, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, Ausrüstung (einschließlich Sporttaschen, Getränkebehälter, Ärztetaschen etc.) oder ihrem Körper Botschaften oder Slogans mit politischem oder religiösem Inhalt zu verbreiten.
2. Während einer offiziellen Veranstaltung der FUEN (einschließlich offizieller Spiele und Trainingseinheiten in den Stadien sowie offizieller Medienkonferenzen und der Tätigkeit in der gemischten Zone) ist es den SpielerInnen und Offiziellen ebenfalls verboten, über die offiziellen Sponsoren hinaus, gewerbliche Botschaften und Slogans jeglicher Sprache oder Form zu verbreiten.
3. Jedes Team muss über eine offizielle Ausrüstung und eine Reserveausrüstung verfügen. Die Reserveausrüstung muss sich farblich klar von der offiziellen Ausrüstung unterscheiden und abheben. Die Reserveausrüstung muss zu jedem Spiel mitgebracht werden. Bei nicht genügend unterscheidbaren Ausrüstungen beider Teams muss die in der offiziellen Spielpaarung als erste angeführte Mannschaft die Ausrüstung wechseln.
4. Jeder Spieler / jede Spielerin trägt auf der Rückseite seines Hemdes eine Nummer zwischen 1 und 25. Die Farbe der Nummer muss sich von der Hauptfarbe des Hemdes deutlich abheben und für die Zuschauer im Stadion oder im Livestream gut lesbar sein. Der Name des Spielers/der Spielerin muss nicht zwingend auf dem Hemd erscheinen.
5. Sofern die FUEN Abzeichen mit dem offiziellen Logo der EUROPEADA 2024 zur Verfügung stellt, müssen diese auf dem rechten Ärmel jedes Hemdes angebracht werden.
6. Auf den Spieltrikots können neben dem unter Punkt 5 beschriebenen offiziellen Logo der EUROPEADA 2024 noch das Wappen oder das Logo oder der Schriftzug der Minderheit und bis zu vier Logos von Sponsoren aufgedruckt sein. Nicht beworben werden können Waffen, Tabakprodukte, Superalkoholika und Glücksspiele. Die Beiträge der Trikotonsponsoren gehen zu Gunsten der Teams/Verbände.
7. Die Anbringung von gewerblichen Sponsoren, wie unter Punkt 6 beschrieben, auf der Trainingskleidung und Ausrüstung (einschließlich Sporttaschen, Getränkebehälter, Ärztetaschen etc.) ist im Rahmen des guten Geschmacks erlaubt, Beiträge der Sponsoren gehen zu Gunsten der Teams/Verbände.

2.4. HAFTUNG

Der Ausrichter entbindet die FUEN von jeglicher Haftung und verzichtet auf jegliche Schadenersatzansprüche gegenüber der FUEN und ihren Delegationsmitgliedern aufgrund von Forderungen im Zusammenhang mit einem Spiel während des gesamten Turniers. Dies gilt nicht für Haftungsfälle, deren Eintreten auf die alleinige Entscheidung der FUEN zurückzuführen ist.

3. VORRUNDE

3.1. ANMELDUNG

Die teilnehmenden Teams/Verbände müssen ihre Teilnahme bis zum Ende der Anmeldefrist am 01.05.2023 durch Einsendung des vollständig ausgefüllten offiziellen Anmeldeformulars an die FUEN einreichen. Berücksichtigt werden können nur rechtzeitig an die FUEN eingesendete Anmeldeformulare mit Unterschrift des juristischen Vertreters und Einzahlung der Kautions. Über die Zulassung zum Turnier wird das Team durch die FUEN unterrichtet.

3.2. SPIELERLISTE

1. Jeder teilnehmende Verband hat die endgültige Spielerliste bis zum 31.05.2024 beim Ausrichter einzureichen. In diese Liste können bis zu 25 spielberechtigte SpielerInnen aufgenommen werden. Die Turnierleitung überprüft die Spielberechtigung. Die SpielerInnen haben sich zu Beginn des Turniers mit einem offiziellen Personalausweis/Pass auszuweisen, um eine Akkreditierung vom Ausrichter zu erhalten. Die Akkreditierung muss von den SpielerInnen während des gesamten Turniers mitgeführt werden und ggf. vor Spielbeginn vorgezeigt werden.

Die Liste muss den vollständigen Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Minderheit/Nationalität und Staatsbürgerschaft sowie die Passnummer jedes Spielers enthalten. Diese Angaben sind ebenfalls für alle anderen Mitglieder der Delegation zu hinterlegen (z.B. Trainer, Delegationsleiter und Pressevertreter).

2. Auf dem Spielerbogen können alle 25 SpielerInnen angegeben werden. Die elf SpielerInnen der Startformation und die sieben AuswechselspielerInnen tragen eine beliebige Nummer zwischen 1 und 25. Die TorhüterInnen und der Spielführer / die Spielführerin müssen dabei gekennzeichnet sein. Die Rückennummern der SpielerInnen müssen auf Trikot und Spielerbogen übereinstimmen.

3. Der Spielerbogen muss für jedes Spiel auf den vorgedruckten Formblättern bzw. im Online-Spielbericht in vollständiger Ausfertigung erstellt werden und zusammen mit den Ausweisen bis spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn dem Schiedsrichter übergeben werden.

4. Nach Erhalt der Spielerbögen durch den Schiedsrichter gelten bis Spielbeginn folgende Bestimmungen:

a. Kann einer der elf erstgenannten SpielerInnen des Spielerbogens aus irgendwelchen Gründen nicht von Beginn an auflaufen, so kann er durch einen AuswechselspielerInnen ersetzt werden. Der ersetzte Spieler bzw. die ersetzte Spielerin darf dann nicht mehr eingesetzt werden und das Kontingent der AuswechselspielerInnen verringert sich entsprechend. Im Laufe des Spiels können aber weiterhin fünf SpielerInnen ausgewechselt werden.

5. Auf der Betreuerbank dürfen nur die ErsatzspielerInnen sowie maximal fünf weitere Personen Platz nehmen.

3.3. AUSLOSUNG, WETTBEWERBSFORMAT UND GRUPPENBILDUNG

1. Der Ausrichter entscheidet über das Format des Wettbewerbs, die Gruppenbildung und die Vorrundendauer. Die Gruppen werden so ausgelost, dass Minderheiten aus dem gleichen Staat in der Gruppenphase nicht zusammen kommen können.

2. Die Auslosung findet in der zweiten Jahreshälfte 2023 statt.

3. Bei Rückzug eines Teams kann der Ausrichter die Zusammensetzung der Gruppen ändern. Die FUEN und der Ausrichter behalten sich vor, den Teil des Reglements, der den Spielbetrieb der Vorrunde und Endrunde regelt, an das effektive Teilnehmerfeld anzupassen.

4. Die Vorrunde beginnt am ersten Turniertag.

5. Die Vorrundenspiele werden in folgendem Format ausgetragen:

Meisterschaftssystem: Einmalig alle Gruppenteams untereinander jeder gegen jeden, mit drei Punkten für einen Sieg, einem Punkt für ein Unentschieden und null Punkten für eine Niederlage.

Das Männerturnier startet - bei 24 teilnehmenden Teams *- in sechs Gruppen zu je vier Mannschaften. Die Gruppenphase wird in einer einfachen Runde ausgetragen. Die sechs Gruppensieger und die zwei besten Gruppenzweiten qualifizieren sich für das Viertelfinale. Die weiteren Mannschaften spielen im Platzierungsturnier.

* Sollten weniger als 24 Teams teilnehmen, wird die Gruppenanzahl oder die Anzahl der Teams möglicherweise verringert/angepasst

Das Frauenturnier wird, abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Teams, in zwei Gruppen zu je drei Teams ausgetragen.

Die beiden Gruppensieger und die zwei Gruppenzweiten qualifizieren sich für das Halbfinale. Die zwei Gruppendritten spielen direkt um die Plätze fünf und sechs.

Die FUEN und der Ausrichter behalten sich vor bei mehr als 8 Teilnehmern (maximal 12 Teams möglich), den Teil des Reglements, der den Spielbetrieb der Vorrunde und Endrunde regelt, an das effektive Teilnehmerfeld anzupassen.

6. Für die Erstellung der Tabellen werden folgende Kriterien in dieser Reihenfolge angewandt:

- a. Erzielte Punkte
- b. Tordifferenz
- c. Anzahl erzielter Tore
- d. Direktes Duell
- e. Fairplay Statistik (gelbe und rote Karten)
- f. Losentscheid

3.4. SPIELORTE, ANSTOSSZEITEN UND TRAINING

1. Die Spielorte werden vom Ausrichter festgelegt. Die teilnehmenden Mannschaften werden über die Anstoßzeiten informiert.
2. Beiden aufeinander treffenden Teams steht vor dem jeweiligen Spiel eine ausreichende Trainingsfläche zur Verfügung, mindestens für die Dauer von 30 Minuten.
3. Während des Turniers werden den Teams entsprechend der Kapazitäten gleichermaßen Trainingsflächen zur Verfügung gestellt.
4. Vor Spielbeginn dürfen die beiden aufeinander treffenden Teams sich mindestens für 15 Minuten auf dem Spielfeld aufwärmen, sofern es das Wetter zulässt.
5. Bei zweifelhaftem Zustand des Platzes entscheidet der Schiedsrichter über die Bespielbarkeit des Platzes. Sollte der Platz als unbespielbar eingestuft werden, wird nach Abs. 6 verfahren.
6. Sollte ein Spiel infolge extremer Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen, auf die der Ausrichter keinen Einfluss nehmen kann, vor dem Ende der regulären Spielzeit abgebrochen werden, behält sich die Turnierleitung vor, kurzfristig ein Wiederholungsspiel anzusetzen.
7. Die Spiele können bei Tages- oder Flutlicht ausgetragen werden. Wenn Spiele am Abend ausgetragen werden, muss eine gleichmäßige Ausleuchtung des Platzes durch eine Flutlichtanlage gewährleistet sein.

3.5. STADIEN, SPIELFELDER, UHREN, ANZEIGETAFELN

1. Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Stadien und Einrichtungen, in denen Vorrundenspiele ausgetragen werden, den formulierten Bestimmungen und Reglements entsprechen und Sicherheit gewährleisten.
2. Die Spielfelder sowie Ausrüstung und Infrastruktur müssen sich in einem optimalen Zustand befinden und den Spielregeln entsprechen.
3. Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass in den Stadien, in denen Vorrundenspiele durchgeführt werden, zur Sicherheit der Zuschauer, Spieler und Offiziellen regelmäßig Sicherheitskontrollen durchgeführt werden.
4. Die Spiele dürfen auf Natur- oder Kunstrasen ausgetragen werden. Diese müssen sich in einem guten, bespielbaren Zustand befinden.
5. Anzeigetafeln & Spieluhren, die die gespielte Zeit während des Spiels angeben, müssen nach Ende der normalen Spielzeit jeder Halbzeit angehalten werden.

4. ENDRUNDE

4.1. TEILNAHME

Die teilnehmenden Teams bestätigen ihre Teilnahme an der Endrunde schriftlich mittels von der Turnierleitung vorgefertigter Listen bei diesem, mindestens sechs Stunden vor Beginn ihres ersten Endrundenspiels.

4.2. SPIELERLISTE

Änderungen an der Spielerliste im Vergleich zur Vorrunde sind unverzüglich mitzuteilen, im Falle einer Änderung muss diese erst durch die Turnierleitung autorisiert werden, ansonsten ist diese nicht wirksam.

Des Weiteren gelten für die Endrunde die Bestimmungen der Vorrunde hinsichtlich der Spielerliste. (gem. Punkt 3.2 dieses Reglements)

4.3. TEAMS UND AUSLOSUNG

1. Die Endrundenteilnehmer werden wie folgt definiert:

Männerturnier: Bei 24 teilnehmenden Teams: Die sechs Gruppensieger und die zwei besten Gruppenzweiten sind für das Viertelfinale qualifiziert. Die Viertelfinalpaarungen werden ausgelost, dafür werden die Mannschaften in zwei Töpfe eingeteilt. In Topf eins befinden sich die Sieger jener vier Gruppen, aus denen sich die zwei Gruppenzweiten nicht qualifiziert haben, in Topf zwei die Sieger der anderen Gruppen und die qualifizierten Tabellenzweiten. Die Verlierer der Viertelfinalspiele ermitteln in einer Trostrunde die Plätze fünf bis acht, die Sieger die Plätze eins bis vier in Form des Halbfinals und des Finales. Die Sieger der Viertelfinalspiele 1 und 2 bestreiten das Halbfinale 1, die Sieger der Viertelfinalspiele 3 und 4 das Halbfinale 2. Die Verlierer der Viertelfinalspiele bestreiten in gleicher Zusammensetzung die Halbfinalspiele der Trostrunde.

Die restlichen Mannschaften spielen in einer direkten Begegnung die Plätze neun bis 24 aus, für die Zusammenstellung der Paarungen wird die Platzierung der Gruppenphase herangezogen.

Frauenturnier: Bei 8 Teilnehmern spielen die beiden Gruppensieger gegen die Gruppenzweiten der anderen Gruppe in einem einfachen Spiel das Halbfinale aus. Die Sieger bestreiten das Finale, die Verlierer das Spiel um Platz drei und vier. Die drittplatzierten Mannschaften nach den Gruppenspielen bestreiten das Spiel um Platz fünf und sechs.

Die FUEN und das OK-Team behalten sich vor bei mehr als 8 Teilnehmern (maximal 12 Teams möglich), den Teil des Reglements, der den Spielbetrieb der Endrunde regelt, an das effektive Teilnehmerfeld anzupassen.

2. Alle Bestimmungen der FUEN und des Ausrichters bezüglich des Lösungsprozederes und der Final- und Platzierungsspiele sind unantastbar. Die FUEN und der Ausrichter behalten sich vor, den Teil des Reglements, der den Spielbetrieb der Vorrunde und Endrunde regelt, an das effektive Teilnehmerfeld anzupassen.

4.4. SPIELORTE, TERMINE, ANSTOSSZEITEN

1. Der Ausrichter muss der FUEN die Spielorte, Stadien, Termine und Anstoßzeiten der Spiele in ausreichendem zeitlichen Abstand zu diesen mitteilen.
2. Der Ausrichter bestimmt die Termine und Spielorte der Endrundenspiele.
3. Vorbehaltlich dieser Bestimmungen gelten für die Endrunde die Regelungen zur Vorrunde unter Punkt 3.4 dieses Reglements.

4.5. STADIEN, SPIELFELDER, ANZEIGETAFELN

1. Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Stadien und Einrichtungen, in denen Endrundenspiele ausgetragen werden, den formulierten Bestimmungen gem. Punkt 3.5 dieses Reglements entsprechen und hat die notwendige Sicherheit gewährleisten.

4.6. POKAL, AUSZEICHNUNGEN UND MEDAILLEN

1. Der Sieger der Finals im Frauen- und Männerturnier der EUROPEADA 2024 erhält den Pokal der EUROPEADA.
2. Die drei bestplatzierten Teams sowohl im Frauen- und im Männerturnier erhalten jeweils 30 Medaillen.
3. Alle teilnehmenden Teams und deren Delegationen erhalten eine Urkunde über die Teilnahme.
4. Die Spieloffiziellen der beiden Finale erhalten jeweils eine Medaille.
5. Die FUEN vergibt einen Fair Play Preis der EUROPEADA 2024 nach Beratung mit dem OK-Team.
6. Die/der beste Torschütze/in erhält einen Pokal.
7. Weitere Preise und Ehrungen sind möglich.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. BESONDERE UMSTÄNDE

In Falle eines besonderen Umstands gibt die FUEN zusammen mit dem Ausrichter Weisungen heraus, die für die EUROPEADA 2024 erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind dann fester Bestandteil des Reglements.

5.2. UNVORHERGESEHENE FÄLLE

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle, z.B. Ausbruch einer Pandemie, sowie Fälle höherer Gewalt, werden von der FUEN in Absprache mit dem Ausrichter entschieden.

5.3. GELTENDES REGLEMENT

Dieses Reglement ist alleinig bindend für alle Turnierbelange. Die FUEN und der Ausrichter behalten sich vor, den Teil des Reglements, der den Spielbetrieb der Vorrunde und Endrunde regelt, an das effektive Teilnehmerfeld anzupassen.

5.4. SPRACHEN

Im Falle unterschiedlicher Übersetzungen und damit verbundener abweichender Auslegung ist die deutsche Version des Reglements maßgeblich.

5.5. URHEBERRECHT

Das Urheberrecht an den entsprechenden Bestimmungen dieses Reglements ist Eigentum der FUEN.

5.6. GERICHTSSITZ

Gerichtssitz ist Flensburg, Deutschland, auch während der Durchführung des Turniers.

6. FAIR PLAY REGELN

Die FUEN steht für Fair Play, auch im Fußball. Daher verpflichten sich alle Teams, folgende Regeln des Fair Play zu beachten und zu befolgen:

1. Die Teams beachten die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln. Sieg und Niederlage gehören zum Sport dazu. Anstand sollte sowohl bei Siegen als auch bei Niederlagen gewahrt werden.
2. Toleranz muss gewährleistet sein. Die Entscheidungen der Schiedsrichter sind zu akzeptieren. Auch Gegnern, Mitspieler*innen, Offiziellen und Zuschauern ist mit Respekt zu begegnen.
3. Die Teams sind für ihre gegenseitige körperliche und geistige Unversehrtheit verantwortlich.
4. Aufrichtigkeit, Toleranz, Hilfsbereitschaft und Verantwortung sind für die Teams als Selbstverständlichkeit zu betrachten.
5. Die Teams treten geschlossen gegen Gewalt, Rassismus und Diskriminierung ein.
6. Spielmanipulation oder der Versuch dieser sind strengstens untersagt und können zum Ausschluss vom Turnier und weiteren Veranstaltungen der FUEN führen.
7. Die Teams nutzen die gemeinsame Begeisterung für den Sport und die EUROPEADA 2024, um für die Anliegen der Minderheiten zu werben.

7. ADRESSEN



**Federal Union of European Nationalities
Föderalistische Union Europäischer
Nationalitäten**

Flensburg / Flensburg · Berlin
· Brussel / Bruxelles

FUEN Flensburg/Flensburg
Schiffbrücke 42
D-24939 Flensburg
+49 461 12855
info@fuen.org
www.fuen.org
www.facebook.com/FUEN.FUEV.UFCE

Fragen der Teams/Verbände sind zu richten an:

FUEN
+46 461 12855
info@europeada.eu
www.europeada.eu

Nachdruck, Vervielfältigung und Kopie nur mit Zustimmung der FUEN.

EUROPEADA® ist eine eingetragene Marke der FUEN. Das Logo der EUROPEADA ist Eigentum der FUEN.

© FUEN 28.03.2023

Das Reglement gilt als öffentlich, wenn es auf der offiziellen Website der EUROPEADA 2024 veröffentlicht ist.

EUROPEADA gGmbH

Lokales Organisationskomitee
EUROPEADA 2024
Ruwen Möller, OK-Chef

Telefon: +49 461 14408 238
+49 174 1981337
ruwen.moeller@europeada.eu

Norderstraße 76
24939 Flensburg/Deutschland
www.europeada.eu



